

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 16

Hamm/Lippstadt, den 17. Juni 2024

Seite 37

Nr. 13

1. Änderung der Fachprüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Bachelorstudiengang „Biomedizinische Technologie“ an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 13.07.2015 vom 27.05.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 60 Abs. 1 S. 1 1. HS, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die 1. Änderung und Neufassung der folgenden Fachprüfungsordnung erlassen.

Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt in der aktuellen Fassung sowie dem Modulplan und dem Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs „Biomedizinische Technologie“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium in dem Studiengang „Biomedizinische Technologie“ soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie notwendige Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Medizintechnik, den dazugehörigen Naturwissenschaften wie zum Beispiel der Medizinische Physik und der Molekularen Genetik sowie der Informatik vermitteln, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und Kommunikation, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Bachelorprüfung beendet die Berufsqualifizierung in dem Bachelorstudiengang an der Hochschule Hamm-Lippstadt.

§ 2 Akademischer Grad

¹Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht, verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt im Studiengang „Biomedizinische Technologie“ den akademischen Grad Bachelor of Engineering (B. Eng.). ²Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des zu absolvierenden Modulangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester im Vollzeitstudium und 14 Semester im Teilzeitstudium.
- (2) Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst 30 Leistungspunkte (ECTS) pro Semester der Regelstudienzeit im Vollzeitstudium und 15 Leistungspunkte (ECTS) pro Semester der Regelstudienzeit im Teilzeitstudium.
- (3) In diesem Rahmen wird ein Auslands- oder Praxissemester absolviert, für welches 30 Leistungspunkte (ECTS) vergeben werden.
- (4) ¹Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Bachelorarbeit (schriftlicher + mündlicher Teil) werden insgesamt 210 Leistungspunkte (ECTS) vergeben. ²Davon entfallen 144 Leistungspunkte (ECTS) auf den Pflichtbereich, 52 Leistungspunkte (ECTS) auf den Wahlpflicht-

bereich und 12 + 2 Leistungspunkte (ECTS) auf die Bachelorarbeit (schriftlicher + mündlicher Teil).

- (5) ¹Die Hochschule Hamm-Lippstadt erstellt auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ein Modulhandbuch, welches Auskunft gibt über Bestandteile, Umfang, Inhalt und Ziele aller Module und über die notwendigen Vorkenntnisse. ²Das Modulhandbuch enthält weiterhin einen Studienplan für den Studiengang.
- (6) Der Studienverlauf mit den einzelnen Angaben zu den Modulen und den zu vergebenden Leistungspunkten ist als Studienplan dieser Prüfungsordnung als Anlage beigefügt.

§ 4 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. Einem Pflichtbereich im Umfang von 144 Leistungspunkten (ECTS) mit Modulprüfungen in den Modulen:

Tabelle 1: Pflichtmodule

Modulname	ECTS	SoSe	WS	Veranstaltungsart	Submodul
Informatik und Mathematik I	9		x	V + Ü	x
Biologische und Naturwissenschaftliche Grundlagen	13		x	V + Ü + P	x
Elektrotechnik	4		x	V + Ü	
Steuerungskompetenzen I / Projekt- und Selbstmanagement	4		x	V + Ü	
Informatik und Mathematik II	10	x		V + Ü	x
Biomedizinische und Medizintechnische Grundlagen	11	x		V + Ü + P	
Mess- und Regeltechnik	5	x		V + Ü + P	
Steuerungskompetenzen II/Business Plan und Kommunikation	4	x		V + Ü	
Informatik und Mathematik III	9		x	V + Ü	x
Medizinische Technik	10		x	V + Ü + P	
Molekulare Genetik	4		x	V + P	
Steuerungskompetenzen III / Grundlagen für das Berufsleben	8		x	V + Ü	
Gerätebau	6	x		V + P	
Lebensumgebung	6	x		V + Ü	
Steuerungskompetenzen IV / Grundlagen für Praktikum und Ausland	7	x		V + Ü	
Projektarbeit	16	x	x		
Unternehmerisches Handeln	8	x		V + S	
Qualitätsmanagement und Produktrecht	10		x	V + Ü	

Legende:

V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung;
P = Praktikum, SoSe = Sommersemester,
WS = Wintersemester

2. einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 52 Leistungspunkten (ETCS) mit Modulprüfungen in den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich

Modulname	ECTS	SoSe	WS	Veranstaltungsart	Submodul
Studienschwerpunkt I und Mathematik	10	x		V + S + Ü + P	x
Studienschwerpunkt II	6	x		S + P	x
Studienschwerpunkt III	6		x	S + P	x
Praxis-/Auslandssemester	30	x	x		

Innerhalb der Studienschwerpunkte II und III haben die Studierenden jeweils Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu absolvieren. Die zugehörigen Veranstaltungen werden im Modulhandbuch bekanntgegeben.

3. der Bachelorarbeit (schriftlicher + mündlicher Teil).
- (2) Die Einzelheiten zu den Submodulen sowie deren Gewichtung gehen aus dem Modulhandbuch hervor.

§ 5 Inkrafttreten und Hinweis nach § 12 Abs. 5 HG NRW

- (1) Diese Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biomedizinische Technologie“ tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrats Hamm 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 27.05.2024 und überprüft durch das Präsidium.

Hamm, den 17.06.2024

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin